

14.09.93

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

AS - A - FJ - Fz - G

zu **Punkt** der 660. Sitzung des Bundesrates am 24. September 1993

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform der agrarsozialen Sicherung
(Agrarsozialreformgesetz 1995 - ASRG 1995)**

A

Fz 1. Der Finanzausschuß (Fz)

Bei Annahme
entfallen
alle Empfeh-
lungen
unter
Abschnitt B

empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den
Gesetzentwurf mit folgender Begründung abzulehnen:

Begründung:

Der Gesetzentwurf widerspricht dem im Rahmen der Verhandlungen
zum Föderalen Konsolidierungsprogramm vereinbarten Moratorium
für neue gesetzliche Leistungen.

Darüber hinaus könnte die Schaffung eines eigenständigen Renten-
anspruches von Frauen landwirtschaftlicher Unternehmer langfri-
stig zu einer Ausdehnung auf andere nicht sozialversicherungs-
pflichtige Frauen führen.

Schließlich ist festzustellen, daß sich die Bundesregierung mit der Vorlage des
Gesetzentwurfs zur Reform der agrarsozialen Sicherung in Widerspruch zu den
gleichzeitig vorliegenden Gesetzentwürfen zur Umsetzung des Spar-,
Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms gesetzt hat.

Ausgeliefert am 14. SEP. 1993

B

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Agrarausschuß (A),
der Ausschuß für Frauen und Jugend (FJ) und
der Gesundheitsausschuß (G)

empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem
Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

A Zu dem Gesetzentwurf allgemein

2. Der Bundesrat erinnert an seine Stellungnahme zum Entwurf des Vierten
Agrarsozialen Ergänzungsgesetzes vom 6.4.1990 (Drucksache 136/90 - Beschluß -), in
der

- das Nichtzustandekommen der von der Bundesregierung seit langem
angekündigten Reform des agrarsozialen Sicherungssystems in der 11.
Legislaturperiode des Deutschen Bundestages bedauert wurde,
- die Reformbedürftigkeit des Systems (gerechtere Verteilung der Beitragslast und
verbesserte Absicherung des mitarbeitenden Ehegatten des landwirtschaftlichen
Unternehmens) betont wurde.

Auf Initiative des Bundesrates wurde die Geltungsdauer des 4. ASEG bis zum
31. Dezember 1994 begrenzt.

3. Der Bundesrat bedauert, daß die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur
Reform der Agrarsozialen Sicherung mit erheblicher Verspätung beschlossen und erst
am 13. August 1993 dem Bundesrat zugeleitet hat. Er macht darauf aufmerksam, daß

- die vorgeschlagene Neugestaltung des agrarsozialen Sicherungssystems eine
gründliche Beratung erfordert,
- eine Reform des agrarsozialen Sicherungssystems noch in der 12.
Legislaturperiode des Deutschen Bundestages erfolgen muß,

noch Ziff. 3)

- für eine abschließende Beurteilung des Gesetzentwurfs eine Finanzierungsplanung der Bundesregierung für die Alterssicherung der Landwirte über das Jahr 2000 hinaus vorgelegt werden muß. Dabei verweist der Bundesrat auf die Haltung der Bundesregierung im Rentenversicherungsbericht 1993 (BT-Drucksache 12/5470), "daß Einrichtungen der Alterssicherung Langfristcharakter besitzen" und demzufolge "auch längerfristig orientierte Berechnungen über ihre finanzielle Entwicklung wichtig (sind)."

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, die finanziellen Auswirkungen der von ihr vorgeschlagenen Reform der Alterssicherung der Landwirte bis zum Jahr 2010 darzulegen.

4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Verteilung der Bundesmittel, bezogen auf die alten und die neuen Bundesländer, offenzulegen.

Personenbezogene Einkommensübertragungen sind ein wesentliches Mittel staatlicher Agrarpolitik, da einige der bisherigen Förderungsmöglichkeiten (soziostruktureller Einkommensausgleich in den alten Bundesländern und Anpassungshilfe in den neuen Bundesländern) aus wettbewerbsrechtlicher Sicht der EG nicht mehr länger möglich sind. Die wichtigste personenbezogene Einkommensübertragung ist die Förderung der landwirtschaftlichen Alterssicherung.

Da das Alterssicherungssystem der Landwirte in seiner Ausgestaltung speziell auf einzelbäuerliche Familienbetriebe ausgerichtet ist, wird die ostdeutsche Landwirtschaft nur geringfügig an dieser Einkommensübertragung beteiligt.

5. Der Bundesrat unterstützt grundsätzlich die Zielsetzung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung und spricht sich nachdrücklich dafür aus,

- eine gerechtere Ausgestaltung und langfristige finanzielle Stabilisierung des agrarsozialen Sicherungssystems sicherzustellen,
- die soziale Sicherung der Bäuerin zu verbessern,
- die Alterssicherung der Landwirte auf das Gebiet der neuen Bundesländer überzuleiten.

...

6. Der Bundesrat bittet, die besonderen Belange der Landwirtschaft in den neuen Ländern zu berücksichtigen.
7. Der Bundesrat nimmt den Hinweis der Bundesregierung zur Kenntnis, daß
 - die Möglichkeit eines stärkeren Einsatzes von Bundesmitteln im System der agrarsozialen Sicherung wegen der - auch auf längere Sicht - angespannten Haushaltslage des Bundes begrenzt ist,
 - erhebliche Beitragssteigerungen die finanzielle Leistungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe überfordern würden.
8. Der Bundesrat teilt die Auffassung der Bundesregierung, daß die Auswirkungen des weiter fortschreitenden Strukturwandels in der Landwirtschaft Struktur, Leistungsgestaltung und Finanzierung der landwirtschaftlichen Sozialversicherung nicht unberührt lassen.

Er bittet die Bundesregierung, den längerfristigen Berechnungen auch Szenarien über den künftigen Verlauf des Strukturwandels in der Landwirtschaft zugrunde zu legen. Im Hinblick auf die vorgeschlagene eigenständige soziale Sicherung der Bäuerin und der Überleitung der Alterssicherung der Landwirte auf das Gebiet der neuen Bundesländer hält es der Bundesrat für erforderlich, dabei folgende, aus dem Agrarbericht und der Arbeitskräfteerhebung ersichtliche strukturelle Entwicklungstendenzen zu berücksichtigen:

- Die Zahl der Beitragszahler in der Altershilfe für Landwirte ist von 613.528 (1983) auf 439.000 (1992) in 10 Jahren um 28,4 % stärker zurückgegangen als die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe -21,8 % im gleichen Zeitraum
- Die Betriebs- und Beschäftigtenstrukturen in der Landwirtschaft im früheren Bundesgebiet und in den neuen Bundesländern unterscheiden sich grundlegend. Während im früheren Bundesgebiet hauptsächlich Familienarbeitskräfte in der Landwirtschaft tätig waren (Anteil 1992: 90,4 %), waren 1992 in den neuen Ländern 68,4 % der Beschäftigten in Betrieben in der Hand juristischer Personen.
- Im früheren Bundesgebiet hat der Einsatz der Frauen zur Bewältigung der betrieblichen Arbeiten in der Landwirtschaft nach wie vor eine große Bedeutung. Allerdings ist festzustellen, daß dieser Anteil zurückgeht (von 49,1 % im Jahre 1979 auf 47,6 % im Jahre 1992) und daß dieser Anteil mit zunehmender Betriebsgröße und Spezialisierung der Betriebe deutlich abnimmt.
- In über der Hälfte aller landwirtschaftlichen Betriebe (58,5 %) gab es 1992 Personen, die im Betrieb beschäftigt waren und einer anderweitigen Erwerbstätigkeit nachgingen. Die Bedeutung anderweitiger Erwerbstätigkeit in den landwirtschaftlichen Betrieben hat gegenüber 1979 (52,9 %) deutlich zugenommen.

AS 9. Zu Artikel 1 § 1 Abs. 6 Satz 2 ALG

In Artikel 1 § 1 Abs. 6 Satz 2 sind die Worte ", es sei denn, es wird der Hektarwert dieser Flächen nachgewiesen" zu streichen.

Begründung:

Nach § 1 Abs. 5 GAL werden zugepachtete Flächen mit dem durchschnittlichen Hektarwert der entsprechenden Nutzung der Eigentumsfläche bewertet. Ist der Wirtschaftswert des Unternehmens nicht zu ermitteln, ist vom Flächenwert auszugehen. Letzteres ist zur Zeit der Regelfall.

Die vorgesehene Möglichkeit, für einzelne Pachtflächen parzellengenaue Hektarwerte nachzuweisen, würde die Verwaltungsabläufe ganz erheblich hemmen. Gerade die Feststellung der Versicherungspflicht muß nach leicht und schnell feststellbaren, nicht in Zweifel zu ziehenden Kriterien erfolgen können. Dies hat insbesondere Bedeutung für die Krankenversicherung, weil es dort auf die sofortige Leistungserbringung ankommt.

Im übrigen führt die vorgesehene Regelung zu keiner höheren Beitragsgerechtigkeit; im Gegenteil: es bliebe dem Beitragspflichtigen überlassen zu entscheiden, welcher Hektarwert seinen zugepachteten Grundstücken zugrunde gelegt wird.

Die Pächter könnten sich immer dann für den pachtflächenbezogenen Hektarwert entscheiden, wenn dieser niedriger ist als der Hektarwert der Eigentumsflächen. Im umgekehrten Falle wird keine Korrektur des Wirtschaftswertes verlangt werden.

Die programmtechnische Umsetzung dieser Vorgabe im Rahmen des Informationssystems landwirtschaftliche Sozialversicherung - ISLSV -, das zwischenzeitlich von 11 Altersklassen, auf die ca. 80 % des Versichertenbestandes entfallen, eingesetzt wird, würde zu einem sehr hohen Verwaltungsaufwand führen. Während bisher nur die Gesamtflächen je Kulturart gespeichert sind, wären künftig zusätzlich die einzelnen Pachtgrundstücke mit ihrem jeweiligen Hektarwert zu speichern. Die häufigen Flächenveränderungen, insbesondere bei den Pachtflächen, würde die Aktualisierung der Wirtschaftswerte wesentlich komplizierter machen.

AS 10. Zu Artikel 1 § 10 Abs. 4 Satz 1 ALG

Artikel 1 § 36 Abs. 4 und § 37 Abs. 5 ALG

a) In Artikel 1 ist § 10 Abs. 4 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Das Nähere zur Durchführung der Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 wird von der landwirtschaftlichen Alterskasse im Einvernehmen mit dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen in Richtlinien geregelt, die von der Vertreterversammlung der Alterskasse beschlossen werden."

b) In Artikel 1 ist in § 36 Abs. 4 und § 37 Abs. 5 der
1. Halbsatz jeweils wie folgt zu fassen:

"Die Betriebs- oder Haushaltshilfe wird aufgrund von Richtlinien der landwirtschaftlichen Alterskasse im Einvernehmen mit dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen geleistet;"

Begründung zu a und b:

Die Richtlinienkompetenz muß - wie bisher auch - beim regionalen Versicherungsparlament verbleiben. Nur dieses ist in der Lage, die regional unterschiedlichen Strukturen korrekt in verbindliche Richtlinien umzusetzen. Für eine Verlagerung auf den Gesamtverband und das Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung haben sich in der Praxis keine Notwendigkeiten ergeben.

Die Verlagerung auf den Gesamtverband würde im übrigen Länderkompetenzen beschneiden.

A 11. Zu Artikel 1 § 13 ALG

Der Bundesrat bittet im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob eine Möglichkeit besteht, im Falle einer Erwerbsminderung auch eine Rente wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren.

Die gesetzliche Rentenversicherung sieht die Zahlung von Renten wegen Berufsunfähigkeit sowohl an abhängig Beschäftigte als auch an selbständig Erwerbstätige vor. Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb vor dem Hintergrund der Angleichung an die Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung eine entsprechende Leistung in der Alterssicherung der Landwirte ausgeschlossen bleiben soll.

A 12. Zu Artikel 1 § 17 Abs. 2, § 23 Abs. 3 Nr. 2 ALG
AS

In Artikel 1 ist § 17 Abs. 2 zu streichen.

Als Folge ist Artikel 1 § 23 Abs. 3 Nr. 2 zweiter Halbsatz zu streichen.

Begründung:

Es ist nicht gerechtfertigt, sämtliche Beiträge (also auch die Beiträge als Landwirt) auf die Höhe von Beiträgen für mithelfende Familienangehörige "abzuwerten", wenn die Wartezeit nur unter Berücksichtigung von Beiträgen als mithelfender Familienangehöriger erfüllt ist.

Die Beiträge gehen mit ihrer tatsächlichen Höhe (Landwirt oder mithelfender Familienangehöriger) in die Rentenberechnung ein. Hinsichtlich der Rentenhöhe ist daher immer Beitragsgerechtigkeit gewährleistet. Auch in der gesetzlichen Rentenversicherung zählen für die Wartezeit Mindestbeiträge genauso wie Höchstbeiträge.

[-] nur A

[Der Übergang von mitarbeitenden Familienangehörigen zum selbständigen Landwirt und umgekehrt ist für den beruflichen Werdegang eines Landwirts typisch. Ohne gegenseitige Anrechnung der Beitragszeiten verliert der Landwirt beim Wechsel den Erwerbsunfähigkeitsschutz bzw. er muß die Anwartschaft auf die Erwerbsunfähigkeitsrente jeweils neu aufbauen. Deshalb sollten Beitragszeiten als mitarbeitender Familienangehöriger und als Landwirt gleichermaßen für die Erfüllung der Wartezeit anrechenbar sein.]

FJ 13. Zu Artikel 1 § 18 ALG

[-]
auch A

Der Bundesrat begrüßt die von der Bundesregierung mit dem Gesetz-entwurf angestrebte Erhaltung einer eigenständigen landwirt-schaftlichen Sozialversicherung bei einer Angleichung an die Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung sowie die eigen-ständige soziale Sicherung der Bäuerinnen. Der Bundesrat ist allerdings der Auffassung, daß der Entwurf noch verbessert werden sollte. [Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens ist zu prüfen, ob eine Möglichkeit besteht, für die Anspruchsbegründung von Leistungen Versicherungszeiten in der Alterssicherung der Landwirte und in der gesetzlichen Rentenversicherung im jeweils anderen System zu berücksichtigen.

Nach dem Sozialgesetzbuch ist die gesetzliche Rentenversicherung einschließlich der Alterssicherung für Landwirte Teil der Sozial-versicherung. Da es sich bei beiden Systemen um Altersversicherun-gen mit Zwangsmitgliedschaft handelt, müßten wie im internationa-len Sozialversicherungsrecht auch die Versicherungszeiten zur Anspruchsbegründung gegenseitig anerkannt werden. Dabei hat jeder Versicherungszweig nur die bei ihm erworbenen Anwartschaften abzugelten. Außerdem ist mit dem künftigen Wegfall des Grundbe-trages in der landwirtschaftlichen Alterssicherung ein entschei-dender Hinderungsgrund für eine solche Regelung beseitigt. Damit würde insbesondere erreicht, daß Bäuerinnen Leistungen für Kin-dererziehung gewährt werden könnten, ohne daß es weiterer Beiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung bedürfte.]

A 14. Zu Artikel 1 § 33 Abs. 1 Satz 1 und 2 ALG

In Artikel 1 sind in § 33 Abs. 1 die Sätze 1 und 2 wie folgt zu fassen:

"Bis zu einem jährlichen Einkommen von 24.000 Deutsche Mark unter der Bezugsgröße beträgt der Zuschuß zum Beitrag 70 vom Hundert des Beitrags. Für je 1.000 Deutsche Mark, um die das jährliche Einkommen den nach Satz 1 ermittelten und um 999,- DM verminderten Betrag übersteigt, wird der Zuschuß zum Beitrag um jeweils 2,8 vom Hundert des Beitrags gemindert."

Als Folge

ist die Anlage 1 wie folgt zu fassen:

Anlage 1*)

Beitragszuschüsse

Einkommensklasse

monatlicher
Zuschußbetrag
(in Deutsche Mark)

bis	20.520 DM	204
20.521 -	21.520 DM	196
21.521 -	22.520 DM	187
22.521 -	23.520 DM	179
23.521 -	24.520 DM	171
24.521 -	25.520 DM	163
25.521 -	26.520 DM	155
26.521 -	27.520 DM	147
27.521 -	28.520 DM	139
28.521 -	29.520 DM	130
29.521 -	30.520 DM	122

(noch Ziff. 14)

30.521	-	31.520 DM	114
31.521	-	32.520 DM	106
32.521	-	33.520 DM	98
33.521	-	34.520 DM	90
34.521	-	35.520 DM	81
35.521	-	36.520 DM	73
36.521	-	37.520 DM	65
37.521	-	38.520 DM	57
38.521	-	39.520 DM	49
39.521	-	40.520 DM	41
40.521	-	41.520 DM	33
41.521	-	42.520 DM	24
42.521	-	43.520 DM	16
43.521	-	44.520 DM	8

*) mit derzeitigen Werten

Begründung:

Die vorgesehene Zuschußberechnung führt einerseits in den untersten Einkommensgruppen zu einer zu hohen Bezuschussung; andererseits wird bereits bei einem Einkommen von 40.001 DM, also bei einer Größe, die deutlich unter der Bezugsgröße liegt, kein Zuschuß mehr gewährt.

Die Mindestbelastung sollte wenigstens bei 30. v. H. des Beitrags (z. Z. 87 DM) liegen. Die vorgesehenen 20 v. H. (z. Z. 58 DM) sind zu niedrig. Es ist nicht gerechtfertigt, die Unternehmer von Kleinstbetrieben, die die Landwirtschaftsstruktur nicht unbedingt stärken, auf Kosten der Unternehmer von Klein- und Mittelbetrieben so hoch zu bezuschussen.

Der untere und mittlere Einkommensbereich sollte schon deshalb nicht zu knapp entlastet werden, damit die Bäuerinnen die Chance zum Aufbau eigenständiger Ansprüche, die ihnen das Gesetz bietet, auch wahrnehmen können. Schließlich müssen die bäuerlichen Familien künftig den doppelten Beitrag zahlen, obwohl die Rentenleistungen insgesamt nur um ein Drittel höher liegen als nach geltendem Recht und das auch nur dann, wenn 40 Versicherungsjahre erreicht werden.

Die frauenpolitische Zielsetzung des Gesetzes würde verfehlt, wenn eine große Zahl von Bäuerinnen sich aus Kostengründen nach den Übergangsvorschriften von der Versicherungspflicht befreien ließe.

Nach überschlägiger Berechnung entstehen durch die vorgeschlagene Änderung der Zuschußberechnung keine Mehrkosten.

...

A 15. Zu Artikel 1 § 38 Abs. 1 Nr. 3 und Absatz 3 Satz 1 ALG

In Artikel 1 ist § 38 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 ist die Nr. 3 zu streichen.
- b) In Absatz 3 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Das Überbrückungsgeld wird längstens für die Dauer der auf den Sterbemonat des Unternehmers folgenden drei Jahre gezahlt."

Begründung:

Die Beschränkung der Anspruchsberechtigung auf Unternehmen bis zu einem Wirtschaftswert von 30.000 DM sowie die zeitliche Begrenzung der Anspruchsdauer auf ein Jahr nach dem Tod des Unternehmers würden dazu führen, daß das Überbrückungsgeld kaum praktische Bedeutung erlangt, zumal der hinterbliebene Ehegatte unmittelbar nach dem Tod des Unternehmers stärker auf Betriebs- und Haushaltshilfe angewiesen ist. Deshalb soll die Wirtschaftswertgrenze ebenso entfallen wie die zeitliche Begrenzung der Anspruchsdauer. Angesichts der geringen Zahl von Leistungsberechtigten (derzeit ca. 800 bis 900) sind die Mehrkosten nicht erheblich.

A AS 16. Zu Artikel 1 § 38 Abs. 1 Nr. 5 ALG

In Artikel 1 sind in § 38 Abs. 1 Nr. 5 die Wörter

"einen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit gehabt hätte"

durch die Wörter

"die Voraussetzungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und 3 erfüllt hat"

zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung dient der Klarstellung.

Ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit würde u.a. die Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens voraussetzen. Das Überbrückungsgeld soll aber dem überlebenden Ehegatten gerade die Weiterführung des Unternehmens ermöglichen.

FJ 17. Zu Artikel 1 § 55 ALG

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Vorschriften zur Zusammensetzung der Gremien der Selbstverwaltungsorgane (§ 55) dahingehend zu ändern, daß eine paritätische Besetzung in bezug auf die Geschlechter und damit die Einführung der gleichberechtigten Mitsprache der Frauen sichergestellt ist. Dieses ist insbesondere im Hinblick auf die Bestimmungen in den §§ 36, 37 (Gewährung von Betriebs- und Haushaltshilfe) und der darin festgehaltenen Freiheit der Gestaltung durch die Selbstverwaltungsorgane der Alterskassen zu gewährleisten.

A 18. Zu Artikel 1 § 60 Abs. 3a - neu - ALG
AS

In Artikel 1 § 60 ist nach Absatz 3 folgender Absatz 3a einzufügen:

"(3a) Die Landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger sind befugt, ihre Daten über bewirtschaftete Flächen und deren Bewertung

[-]
nur AS

1. mit dem Datenbestand der Automatisierten Liegenschaftsbücher **[** der Ämter für Landwirtschaft **]** und der Oberfinanzdirektionen abzugleichen sowie
2. die Ergebnisse der Datenabgleiche den Stellen mitzuteilen, die diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen."

(noch Ziff. 18)

[-] nur AS

Begründung:

Die bei den Landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträgern vorliegenden Kataster-Unterlagen entsprechen häufig nicht dem aktuellen Stand. Als Folge werden vielfach die Beiträge zu niedrig bzw. zu hoch festgesetzt und Leistungen, z. B. Beitragszuschüsse, nicht in der richtigen Höhe gewährt. Durch den Austausch von Datenträgern zwischen [den Landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträgern einerseits, dem Automatisierten Liegenschaftsbuch, den Ämtern für Landwirtschaft] sowie den Oberfinanzdirektionen andererseits soll eine zeitnahe und vollständige Erfassung der bewirtschafteten Flächen in den Katastern der Landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger erreicht werden.

A 19. Zu Artikel 1 § 78 Abs. 3 Satz 2 ALG

In Artikel 1 ist in § 78 Abs. 3 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"In den Jahren 1995 und 1996 bleiben die nach § 1 Abs. 3 versicherten Beitragszahler sowie die Ausgaben, die sich aus der Berücksichtigung von Zeiten ergeben, denen eine Versicherung nach § 1 Abs. 3 zugrundeliegt, unberücksichtigt."

Begründung:

Für eine langfristige Stabilisierung der Alterssicherung der Landwirte ist die Einbeziehung der Bäuerinnen in den Strukturfaktor unverzichtbar. Der Effekt, daß die Zahl der Beitragszahler durch die Einführung der Versicherungspflicht der Bäuerinnen ansteigt, ist nur kurzfristig und rechtfertigt nicht, die versicherten Bäuerinnen für alle Zukunft vom Strukturausgleich auszunehmen. Es ist damit zu rechnen, daß sich das Verhältnis Beitragszahler zu Leistungsempfängern mittel- bis längerfristig durch das Ausscheiden von jeweils zwei Versicherten pro Betriebsaufgabe noch rascher verschlechtert.

AS 20. Zu Artikel 1 § 89 Abs. 3 Nr. 2 ALG
FJ

In Artikel 1 ist in § 89 Abs. 3 Nr. 2 die Jahreszahl "1945" durch die Jahreszahl "1955" zu ersetzen.

Begründung:

Sachzusammenhang
mit
Ziffer 31

Die Änderung läßt den über 40-jährigen Landwirten die Möglichkeit, in der gesetzlichen Rentenversicherung zu verbleiben. (Auf den Vorschlag zur Änderung des Art. 5 § 229a Abs. 2 SGB VI wird verwiesen.*)

Im Beitrittsgebiet selbständige Landwirte waren bis zum 31.12.1991 ausschließlich in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert und konnten diese Versicherung aufgrund der Regelung des § 229a Abs. 2 SGB VI auch bis zum 31.12.1994 fortführen.

Entscheidet sich dieser Personenkreis für den weiteren Verbleib in der gesetzlichen Rentenversicherung, so besteht kein Bedürfnis einer Absicherung im System der Landwirtschaftlichen Altershilfe, so daß diese Personen versicherungsfrei bleiben können.

A 21. Zu Artikel 1 § 89 Abs. 3 und 6 ALG

§ 89 ist wie folgt zu ändern:

Sachzusammenhang
mit
Ziffer 24, 30

a) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) Im Beitrittsgebiet selbständig tätige Landwirte, deren Ehegatte und mitarbeitende Familienangehörige, die am 31. Dezember 1994 im Beitrittsgebiet in dieser Tätigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig waren, sind versicherungsfrei, solange sie in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind."

b) Absatz 6 ist zu streichen.

Begründung:

Bei Annahme
Buchst. a
entfällt
Ziffer 22

Die Änderung eröffnet den Landwirten, ihren Ehegatten und den mitarbeitenden Familienangehörigen der neuen Länder unabhängig von einer Altersgrenze die Möglichkeit, versicherungsfrei in der Alterssicherung der Landwirte zu bleiben. In Verbindung mit der Einfügung des Artikels 89a wird den o.g. Personen die Möglichkeit gegeben, entsprechend ihrer bisherigen Versicherungsbiographie und ihrem Versicherungsbedürfnis zwischen GVR und AdL zu entscheiden. Nach bisherigen Erkenntnissen ist davon auszugehen, daß die Vollsicherung der GVR dem Versicherungsbedürfnis dieses Personenkreises besser Rechnung trägt als die Teilsicherung der AdL.

Bei Annahme
Buchst. b
entfällt
Ziffer 23

*) Vgl. Ziffer 32

AS 22. Zu Artikel 1 § 89 Abs. 3 ALG

Entfällt
bei An-
nahme von
Ziff. 21
Buchst.a

In Artikel 1 sind in § 89 Abs. 3 die Worte "sind versicherungsfrei" durch die Worte "können die Befreiung bis zum 31. Dezember 1996 bei der landwirtschaftlichen Alterskasse beantragen" zu ersetzen.

Begründung:

Eine generelle Versicherungsfreiheit älterer Landwirte, deren "Rentenkonto" niemand kennt, ist systemwidrig. Es ist gut möglich, daß der einzelne Landwirt noch keine hinreichende Alterssicherung aufgebaut hat.

AS 23. Zu Artikel 1 § 89 Abs. 6 Nr. 4 ALG

Entfällt
bei An-
nahme von
Ziff. 21
Buchst.b

In Artikel 1 ist in § 89 Abs. 6 Nr. 4 die Jahreszahl "1995" durch die Jahreszahl "1996" zu ersetzen.

Begründung:

Die Verlängerung der im Gesetzentwurf genannten Frist um ein Jahr ist erforderlich, damit der Versicherte im Beitrittsgebiet ausreichend Zeit erhält, um die für ihn günstigste Entscheidung zu treffen. Aufgrund der Unerfahrenheit im Umgang mit sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten ist mit einem außerordentlich hohen Beratungsbedarf zu rechnen. Eine umfassende Information und Beratung in den neuen Bundesländern ist jedoch innerhalb eines Jahres nicht flächendeckend zu realisieren, da die landwirtschaftlichen Alterskassen, die die Beratung überwiegend vornehmen, erst aufgebaut werden müssen. Für die Entscheidungsfindung und die Inanspruchnahme von Beratungsstellen, die den Versicherten durch ihre Fachkompetenz die Vor- und Nachteile ihrer Entscheidung aufzeigen, ist eine Frist von zwei Jahren für die Beantragung der Befreiung von der Versicherungspflicht angemessen.

A 24. Zu Artikel 1 § 89a ALG - neu -

Sachzu- In Artikel 1 ist nach § 89 folgender § 89a einzufügen:
sammen-
hang mit

Ziffern 21
und 30

"§ 89a

Freiwillige Versicherung

Die in § 89 Abs. 3 genannten Personen können sich freiwillig in der Alterssicherung der Landwirte versichern."

Begründung:

Siehe Änderung zu Artikel 1 § 89 Abs. 3 und 6.

A 25. Zu Artikel 1 § 95 Abs. 2 Nr. 1 ALG

In § 95 Abs. 2 Nr. 1 sind nach dem Wort

"Landwirt"

die Wörter

"oder als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer in einem Nachfolgeunternehmen einer LPG"

einzufügen.

Begründung:

Der Strukturwandel in der Landwirtschaft der neuen Bundesländer ist am 31.12.1994 nicht abgeschlossen.

Es ist davon auszugehen, daß auch nach diesem Zeitpunkt Nachfolgeunternehmen von LPG aufgelöst und neue Landwirtschaftsbetriebe in Form natürlicher Personen gegründet werden. Diese Landwirte sind nach dem ALG pflichtversichert. Tritt nach 2jähriger selbständiger Tätigkeit Erwerbsunfähigkeit ein, haben diese Landwirte keinen Versicherungsschutz. Dieser Mangel wird mit dem Vorschlag behoben. Die im vorliegenden Gesetzentwurf festgeschriebene Regelung stellt eine unbillige Härte für die Landwirte dar, die sich bei der Umwandlung ihrer LPG noch nicht entschließen konnten, Wiedereinrichter zu werden. Die Gleichbehandlung gebietet es, diesen auch nach dem 1.1.1995 Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Wartezeiten anzurechnen.

A 26. Zu Artikel 1 § 108 Abs. 1 Satz 2 ALG
AS

In Artikel 1 sind in § 108 Abs. 1 Satz 2 nach dem Wort "Kalendermonats" die Worte ",durch Berechtigte im Beitrittsgebiet bis zum Ende des zwölften Kalendermonats" einzufügen.

Begründung:

Die Entscheidung, ob die Anwendung der Vorschriften des zweiten Kapitels über das Zusammentreffen von Renten mit Einkommen für den Betroffenen günstiger oder ungünstiger sind, kann von den Rentenberechtigten in den neuen Bundesländern nicht innerhalb der im Gesetzentwurf vorgesehenen kurzen Frist gefällt werden. Aufgrund der Unerfahrenheit der Versicherten im Beitrittsgebiet in sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten ist mit einem außerordentlich hohen Beratungsbedarf zu rechnen, der innerhalb von fünf Monaten nicht zu decken ist, da die landwirtschaftlichen Alterskassen in den neuen Bundesländern erst aufgebaut werden müssen. Die Einräumung einer angemessenen Frist von zwölf Monaten zur Abgabe der Erklärung ist umso wichtiger, da die Entscheidung für die Laufzeit der Rente bindend und somit eine nachträgliche Korrektur nicht möglich ist.

A 27. Zu Artikel 1 § 113 ALG

In Artikel 1 ist § 113 wie folgt zu fassen:

Bei Annahme
entfällt
Ziffer 28

"§ 113

Zuständige Versicherungsträger

Für die Erfüllung von Aufgaben der Alterssicherung der Landwirte wird bei jeder landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft eine landwirtschaftliche Alterskasse errichtet."

Begründung:

Es muß sichergestellt sein, daß bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft eine landwirtschaftliche Alterskasse errichtet werden kann. Demzufolge darf keine Festlegung auf eine bestimmte landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft erfolgen.

AS 28. Zu Artikel 1 § 113 ALG

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziff. 27

In Artikel 1 sind in § 113 nach dem Wort "Berlin" die Worte
"und der Sächsischen Landwirtschaftlichen Berufsgenossen-
schaft und jeder weiteren neuen landwirtschaftlichen
Berufsgenossenschaft nach ihrer Gründung" einzufügen.

Begründung:

Es muß sichergestellt sein, daß Sachsen
und andere neue Länder das Recht haben,
landwirtschaftliche Alterskassen bei den
bereits gegründeten oder noch zu gründenden
landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften
zu errichten.

A 29. Zu Artikel 5 nach Nummer 1 (§ 51 Abs. 1 a - neu - SGB VI)

In Artikel 5 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a einzufügen:

1a. In § 51 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

"(1a) Auf die allgemeine Wartezeit und auf die drei Jahre Pflichtbeitragszeiten in
den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)
werden Zeiten angerechnet, für die Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge an
eine landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt wurden. Diese Zeiten verlängern
auch den Zeitraum von fünf Jahren vor Eintritt der Minderung der
Erwerbsfähigkeit."

Begründung:

a) Zu § 51 Abs. 1 a Satz 1

Die Beendigung der versicherten landwirtschaftlichen Tätigkeit mündet nicht selten in
eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung im Sinne des SGB VI. In der ersten
Phase der neuen Beschäftigung können bei plötzlicher Erwerbsunfähigkeit wegen
Nichterreichung der fünfjährigen Wartezeit oder der Dreifünftelbelegung soziale
Härten auftreten, die in Ansehung einer vielleicht langjährigen Versicherung in dem
System der Alterssicherung der Landwirte als unbillig anzusehen sind. Der
Absicherung dieses Risikos dient die vorgeschlagene Regelung.

(noch Ziff. 29)

b) Zu § 51 Abs. 1 a Satz 2

Um den Versicherungsschutz des Sicherungssystems des SGB VI zu erhalten, bedarf es der Verlängerung des Fünfjahreszeitraumes. Nur das Sicherungssystem des SGB VI bietet für Personen, die sich ganz aus der Landwirtschaft zurückziehen müssen und nicht auf einen Austrag hoffen können, einen hinreichenden Schutz, der besonders für viele junge erwerbsunfähige Landwirte notwendig ist. Damit wird ebenfalls die Initiative gestärkt, sich auch in späteren Jahren nach langjähriger Tätigkeit als abhängig Beschäftigter für eine selbständige landwirtschaftliche Unternehmertätigkeit zu entscheiden. Die Annäherung der Alterssicherung der Landwirte an die allgemeine gesetzliche Altersversorgung wird wesentlich gefördert.

A 30. Zu Artikel 5 Nr. 3 (§ 229a Abs. 2 SGB VI)

Sachzu- Artikel 5 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

sammen- '3. In § 229a Abs. 2 Satz 1 werden nach den Wörtern

hang mit '3. In § 229a Abs. 2 Satz 1 werden nach den Wörtern

Ziffern 21 "Unternehmer versichert sind"

und 24

die Wörter

"sowie deren Ehegatten und mitarbeitenden Familienangehörigen"

eingefügt.'

Begründung:

Siehe Änderung zu Artikel 1 § 89 Abs. 3 und 6.

AS 31. Zu Artikel 5 Nr. 3 (§ 229 a Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB VI)

FJ

In Artikel 5 Nr. 3 sind in § 229a Abs. 2 in den Sätzen 1 und 2 die Jahreszahlen "1945" jeweils durch die Jahreszahlen "1955" zu ersetzen.

Sach- Begründung;

zusammen-
hang mit
Ziff. 20

Die Änderung erweitert die Wahlmöglichkeit zwischen der gesetzli-
chen Rentenversicherung und der Landwirtschaftlichen Altershil-
fe auf die über 40-jährigen selbständigen Landwirte im Beitritts-
gebiet.

Dieser Personenkreis hat bis zum 31.12.1991 ausschließlich
Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben.

Nach § 229a Abs. 2 SGB VI in der bis zum 31.12. 1994 gültigen
Fassung konnten die selbständigen Landwirte auch über den
31.12.1991 in der gesetzlichen Rentenversicherung verbleiben.

Viele dieser Landwirte haben bereits umfangreiche Renten-
anwartschaften erworben. **Diese Anwartschaften sollten zumindest**
bei **den über 40-jährigen Landwirten in der gesetzlichen**
Rentenversicherung fortgeführt werden dürfen.

Verbleibt es bei dem Ausschluß der unter 50-jährigen Landwirte
aus der gesetzlichen Rentenversicherung, hat dies - zum Teil
empfindliche - Einbußen bei der Alterssicherung zur Folge, weil
die Anwartschaftsverluste in der gesetzlichen Rentenversicherung
nicht durch vergleichbare Leistungen des (Teil-) Sicherungs-
systems der Landwirtschaftlichen Altershilfe ausgeglichen
werden.

AS 32. Zu Artikel 5 Nr. 3 (§ 229 a Abs. 2 Satz 2 SGB VI)

In Artikel 5 Nr. 3 ist in § 229 a Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz die Jahreszahl "1995" durch die Jahreszahl "1996" zu ersetzen.

Begründung:

Die Verlängerung der im Gesetzentwurf genannten Frist um ein Jahr ist erforderlich, damit der Versicherte im Beitrittsgebiet ausreichend Zeit erhält, um die für ihn günstigste Entscheidung zu treffen. Aufgrund der Unerfahrenheit im Umgang mit sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten ist mit einem außerordentlich hohen Beratungsbedarf zu rechnen. Eine umfassende Information und Beratung in den neuen Bundesländern ist jedoch innerhalb eines Jahres nicht flächendeckend zu realisieren, da die landwirtschaftlichen Alterskassen, die die Beratung überwiegend vornehmen, erst aufgebaut werden müssen. Für die Entscheidungsfindung und die Inanspruchnahme von Beratungsstellen, die den Versicherten durch ihre Fachkompetenz die Vor- und Nachteile ihrer Entscheidung aufzeigen, ist eine Frist von zwei Jahren zur Ausübung des Wahlrechts zwischen Alterssicherung der Landwirte und Rentenversicherung angemessen.

A 33. Zu Artikel 5 nach Nummer 3 (§ 262 Abs. 1a SGB VI)

In Artikel 5 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

'3a. In § 262 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

"(1a) Rentenrechtliche Zeiten sind auch Zeiten der Tätigkeit von selbständigen Landwirten, für die ab 01. Januar 1995 Versicherungspflicht nach den Vorschriften des Agrarsozialreformgesetzes 1995 besteht, sofern diese Landwirte vor dem 01. Januar 1992 im Beitrittsgebiet versicherungspflichtig tätig waren."

(noch Ziff. 33)

Begründung:

Viele der selbständigen Landwirte im Beitrittsgebiet waren weit unter dem durchschnittlichen Beitragsniveau rentenversichert. Soweit diese Landwirte ab 01.01.1995 ohne Wahlmöglichkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung ausscheiden, weil sie nach den Vorschriften der landwirtschaftlichen Alterssicherung versicherungspflichtig werden, erfüllen sie vielfach nicht die Voraussetzungen für die Anrechnung von Mindestentgeltpunkten.

Wenn jedoch die ab 01.01.1995 zur landwirtschaftlichen Alterskasse entrichteten Pflichtbeiträge als rentenrechtliche Zeiten im Sinne des § 262 gelten, sind für viele Landwirte mindestens 35 Jahre rentenrechtlicher Zeiten erreichbar.

Pflichtbeitragszeiten mit geringem Arbeitsentgelt können dann zumindest auf einen Durchschnittswert von 75 v. H. der allgemeinen Bemessungsgrundlage angehoben werden.

Damit werden Verluste in der Alterssicherung durch Wechsel in das landwirtschaftliche System der Alterssicherung abgeschwächt.

A
AS
FJ

34. Zu Artikel 5 Nr. 4 - neu - (§ 270 a Abs. 2 - neu - SGB VI)

Nach Artikel 5 Nr. 3 ist folgende Nummer 4 einzufügen:

'4. Der Text des § 270 a wird Absatz 1; es wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Im Beitrittsgebiet selbständige Landwirte, die nach § 229 a Abs. 2 Satz 2 in dieser Tätigkeit auch nach dem 31. Dezember 1994 versicherungspflichtig bleiben können, erhalten Rentenauskünfte auch vor Vollendung des 59. Lebensjahres."

Begründung:

Der vorgenannte Personenkreis hat die Wahlmöglichkeit zwischen Fortsetzung der Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung und dem Wechsel in das System der Landwirtschaftlichen Altershilfe.

Die betroffenen Landwirte müssen daher bereits zum Zeitpunkt eines evtl. Wechsels Dispositionen über ihre Alterssicherung treffen. Es ist daher unerlässlich, daß sie sich über die Höhe der bereits erworbenen Rentenanwartschaften informieren können.

...

- A 35. Zu Artikel 5 Nr. 5 - neu - (§ 274 b Abs. 3 Satz 2 SGB VI
AS
FJ Nach Artikel 5 Nr. 4 - neu - ist folgende Nummer 5 einzufügen:

'5. In § 274 b Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für im Beitrittsgebiet selbständige Landwirte, die nach § 229 a Abs. 2 Satz 2 auch nach dem 31. Dezember 1994 in dieser Tätigkeit versicherungspflichtig bleiben können."

Begründung:

Zusammen mit dem Vorschlag zu § 270 a Abs. 2 - neu - SGB VI soll § 274b Abs. 3 Satz 2 - neu - dem erhöhten Beratungsbedarf der über 40-jährigen selbständigen Landwirte im Beitrittsgebiet genügen.

Für diesen Personenkreis muß zur Ermittlung der Höhe ihrer Rentenanwartschaften eine Kontenklärung durchgeführt werden.

Nur dann haben die Landwirte eine Orientierungshilfe für ihre Entscheidung, in der gesetzlichen Rentenversicherung zu verbleiben oder in das System der Landwirtschaftlichen Altershilfe zu wechseln.

Es handelt sich um einen kleinen Personenkreis, so daß die Rentenversicherungsträger mit dieser Kontenklärung nicht übermäßig belastet werden.

[-] nur AS

[Unter Berücksichtigung des Vorschlags auf Ergänzung des § 229 a Abs. 2 Satz 2 SGB VI (Änderung der Frist von "1995" in "1996") haben die Rentenversicherungsträger einen Zeitraum von 2 Jahren, um Versicherte im Beitrittsgebiet ausreichend beraten zu können. **]**

Dies ist trotz der Belastungen aufgrund der Regelungen des RÜG und RÜ-ErG vertretbar.

A
AS

36. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 790 Abs. 4 und 5 - neu - RVO)

In Artikel 6 Nr. 4 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a1 einzufügen:

'a1. Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

"(4) Länderübergreifende landwirtschaftliche Unfallversicherungsträger bestehen fort, wenn nicht eine der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden in den betroffenen Ländern ihre Zustimmung bis zum 31. Dezember 1995 versagt. Die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder können ihre Zustimmung nach Satz 1 unter Einhaltung einer einjährigen Frist bis zum Ende eines Kalenderjahres widerrufen.

(5) Bei einem Versagen oder Widerruf der Zustimmung werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung einem landesunmittelbaren Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung die Zuständigkeit für das Gebiet zu übertragen, für das zuvor der länderübergreifende landwirtschaftliche Unfallversicherungsträger zuständig war. Das Nähere regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung."

Begründung:

zu Absatz 4:

Der Gesetzentwurf enthält eine Ermächtigung für die Länder, landesunmittelbare landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften (und damit zugleich landwirtschaftliche Krankenkassen und landwirtschaftliche Alterskassen) zusammenzulegen.

(noch Ziff. 36)

Es fehlt aber eine Möglichkeit für die Länder, Zuständigkeitsänderungen vorzunehmen, wenn Landesgrenzen überschritten werden.

Seit 1957 ist die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe von damals 955.000 in den alten Bundesländern auf jetzt 477.000 zurückgegangen.

Dieser Trend dürfte sich fortsetzen. In Rheinland-Pfalz z.B. wird ein jährlicher Rückgang um 3 % beobachtet. Ein Neuzuschnitt der örtlichen Zuständigkeit der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften erscheint daher angezeigt.

Es wird vorgeschlagen, in Anlehnung an § 207 Abs. 3 SGB V eine entsprechende Regelung aufzunehmen.

Unabhängig von einer Änderung des Artikels 87 Abs. 2 Grundgesetz sollte den betroffenen Landesregierungen die Möglichkeit eröffnet werden, eine auf das gesamte Gebiet eines Landes bezogene landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (und damit auch landwirtschaftliche Krankenkasse und landwirtschaftliche Alterskasse) zu errichten.

(noch Ziff. 36)

zu Absatz 5:

Durch diese Regelung erhalten die Landesregierungen die Möglichkeit, das Gebiet, für das bisher der bundesunmittelbare landwirtschaftliche Unfallversicherungsträger zuständig war, einem landesunmittelbaren landwirtschaftlichen Versicherungsträger zuzuordnen. Auf diese Weise können "echte" landesunmittelbare landwirtschaftliche Unfallversicherungsträger auch in den Ländern gebildet werden, in denen bisher nur ein "unechter" landesunmittelbarer landwirtschaftlicher Unfallversicherungsträger vorhanden war.

A
AS
FJ
G

37. Zu Artikel 8 (KVLG)

Der Bundesrat bittet im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob eine Möglichkeit besteht, das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte insoweit zu ändern, daß die Bäuerinnen innerhalb der landwirtschaftlichen Krankenversicherung durch gesetzliche Regelung einen Mutterschutz erhalten, der dem gesetzlichen Mutterschutz der erwerbstätigen Frauen der allgemeinen gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar ist und vorsieht, daß den Bäuerinnen während der Schwangerschaft und 8 Wochen nach der Geburt und nicht nur bei "Gefährdung der Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens" für mindestens 6 Stunden am Tag wahlweise eine Betriebs- oder Haushaltshilfe zur Verfügung steht.

A

38. Zu Artikel 10 Nr. 9 Buchstabe a (§ 9 Abs. 1 FELEG)

In Artikel 10 Nr. 9 Buchstabe a ist nach Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe aa₁ einzufügen:

aa₁) In Satz Nr. 1 werden nach dem Wort

"endet"

folgende Wörter eingefügt:

"oder wenn landwirtschaftliche Unternehmen in Form von juristischen Personen aufgelöst und deren Flächen durch Unternehmen der Landwirtschaft in Form natürlicher Personen in Bewirtschaftung genommen werden"

Begründung:

Unabhängig davon, daß allen Landwirtschaftsunternehmen gleich welcher Rechtsform Chancengleichheit gewährt wird, ist davon auszugehen, daß der Strukturwandel im Beitrittsgebiet noch nicht abgeschlossen ist. Es ist abzusehen, daß in den nächsten Jahren Nachfolgeunternehmen der LPG aus den verschiedensten Gründen liquidiert werden. Die freiwerdenden Flächen werden zu einem großen Teil der Neugründung landwirtschaftlicher Unternehmen in Form natürlicher Personen dienen. Das hat zur Folge, daß erneut Arbeitnehmer freigesetzt werden. Da diese Freisetzung ebenfalls mit einem positiven Struktureffekt verbunden ist, so wie er dem Geist und dem Inhalt des FELEG entspricht, müssen diese Arbeitnehmer, soweit sie alle anderen Voraussetzungen erfüllen, den Arbeitnehmern, die aus bäuerlichen Betrieben nach dem FELEG ausscheiden, gleichgestellt werden. Diese Gleichstellung wird mit der Einfügung in Nummer 1 erreicht.

A
AS
FJ39. Zum Gesetzentwurf

Der Bundesrat hält es für erforderlich, im weiteren Gesetzgebungsverfahren ein Zusatzversorgungswerk für landwirtschaftliche Arbeitnehmer in den neuen Ländern ähnlich der Zusatzversorgungskasse für landwirtschaftliche Arbeitnehmer (ZLA) zu errichten.

Begründung:

Wie in den alten Ländern waren auch in der ehemaligen DDR die Arbeitnehmereinkommen in der Landwirtschaft niedriger als in der gewerblichen Wirtschaft. Wegen der Beitragsbezogenheit wirkt sich dies jetzt und in Zukunft nachteilig auf die Rentenhöhe aus. Im Sinne der Angleichung der Lebensverhältnisse in Ost und West ist deshalb die Einrichtung eines Zusatzversorgungswerks ähnlich der ZLA erforderlich.

(noch Ziff. 39)

Gegenwärtig gibt es in den neuen Ländern noch keinen Tarifvertrag, wie er den Ausgleichsleistungen der ZLA zugrunde liegt. Die Beitragspflicht der landwirtschaftlichen Unternehmer müßte also gesetzlich normiert werden.

Nach dem Tarifvertrag beträgt der monatliche Beitrag pro Arbeitnehmer z. Zt. 10 DM. Bei 125.000 landwirtschaftlichen Arbeitnehmern müßten die landwirtschaftlichen Betriebe also jährlich 15 Mio DM an Beiträgen zu dem Zusatzversorgungswerk aufbringen. Die finanzielle Lage der landwirtschaftlichen Betriebe ist jedoch wegen der hohen Fremdfinanzierung ihrer Investitionen zum Wiederaufbau angespannt und verträgt keine weitere Belastung. Die Beitragspflicht der landwirtschaftlichen Unternehmen sollte deshalb mit einer Entlastung bei der Unfallrenten-Altlast aus der ehemaligen DDR verbunden werden.

Die Ausgleichsleistung von monatlich 90 DM an verheiratete Rentner (6/10 davon an ledige Rentner) sollte, soweit eigene Mittel des Zusatzversorgungswerks nicht zur Verfügung stehen, aus Bundesmitteln finanziert werden.